



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 2016

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
203308	27. 10. 2016	Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002	688
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	17. 10. 2016	Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	690
2123	3. 6. 2016	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 3. Juni 2016	690
2123	3. 6. 2016	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 3. Juni 2016	691
		Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	5. 10. 2016	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	691
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
81	1. 11. 2016	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	691

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Runderlass des Finanzministeriums	
25. 10. 2016	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 – Bundeshaushalt –	697

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
2. 11. 2016	6. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 2. November 2016	698
	Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
2. 11. 2016	Tagesordnung für die 21. KDN-Verbandsversammlung Bekanntmachung des KDN	698

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

203308

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 7. Januar 2016
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Bekanntmachung des Finanzministeriums
B 6119 – 1 – IV :
vom 27. Oktober 2016

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 7. Januar 2016
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
(VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

.....*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1**Änderung des ATV**

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 37a folgende Paragraphen eingefügt:
„§ 37b Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL
§ 37c Zahlung eines Gegenwertes
§ 37d Vermögensanrechnung
§ 37e Erstattungsmodell
§ 37f Rechtsfolgen von Personalübertragungen“
- Nach § 37a werden folgende § 37b bis § 37f eingefügt:

„§ 37b

**Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten
aus der VBL**

¹Mit dem Ausscheiden eines Beteiligten aus der VBL enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die Versicherungen bleiben bei der VBL als beitragsfreie Versicherungen bis zum Beginn einer erneuten Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Ver-

sicherungsfalls ebenso bestehen wie die dort erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten. ³Diese dürfen nicht abweichend von Anwartschaften und Leistungsansprüchen solcher Beschäftigten geregelt werden, deren Arbeitgeber weiterhin Beteiligter der VBL ist.

§ 37c**Zahlung eines Gegenwertes**

- ¹Zur Sicherung der Umlage- und Solidargemeinschaft zahlt ein Beteiligter, der aus der VBL ausscheidet, einen Gegenwert an die VBL für die dort verbleibenden Leistungsansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, die ihm zuzurechnen sind. ²Bei der Berechnung des Gegenwertes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
a) Der ausgeschiedene Beteiligte hat neben den Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die seine aktiven und ehemaligen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bei der VBL während seiner Beteiligung erworben haben, auch die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften auszufinanzieren, die ihm nach der Satzung der VBL in den bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassungen bzw. aufgrund Verpflichtungserklärung ausdrücklich zugeordnet worden sind und die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens kapitalgedeckt finanziert waren.
b) Die Höhe des Gegenwertes ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Heranziehung von zum Ausscheidenszeitpunkt bestehenden und unter Verwendung der in den nachfolgenden Buchstaben c bis e näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.
c) Als Rechnungszins wird der zum Ausscheidenszeitpunkt jeweils gültige Höchstzinssatz nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 2 v.H. und höchstens 4 v.H.
d) Hinsichtlich der biometrischen Risiken sind die jeweils aktuellen Sterbetafeln der VBL für die Pflichtversicherung zu berücksichtigen.
e) Die Verwaltungskosten werden pauschal mit 2 v.H. des Gegenwertes berechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c:

Im Fall des Wegfalls des Zinssatzes der Deckungsrückstellungsverordnung wird die Anknüpfung an einen anderen angemessenen Zinssatz durch die Tarifvertragsparteien vereinbart.

- Zum Ausgleich des Risikos, dass der nach Absatz 1 ermittelte Gegenwert aufgrund sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig ist, gilt Folgendes:
a) ¹Die VBL wiederholt die Gegenwertberechnung nach Absatz 1 alle zehn Jahre. ²Die Kosten hierfür trägt die Umlagegemeinschaft. ³Auf Veranlassung der VBL oder des ausgeschiedenen Beteiligten kann eine Neuberechnung auch bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung erneut durchgeführt werden. ⁴In diesem Fall werden die Kosten durch den Veranlasser getragen.
b) ¹Übersteigt nach der Neuberechnung der bisher berechnete Gegenwert die bestehenden Verpflichtungen (Überschuss), werden dem ausgeschiedenen Beteiligten für jeweils fünf volle Jahre seit dem Ausscheiden 6,25 v.H. dieses Überschusses ausgezahlt. ²Nach Ablauf von 80 Jahren seit dem Ausscheiden, spätestens mit dem Versterben des letzten Leistungsempfängers werden 100 v.H. des zu diesem Zeitpunkt festgestellten Überschusses ausgezahlt.

- c) ¹Decken die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel nicht alle bestehenden Verpflichtungen, besteht eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Beteiligten. ²Für die Nachschusspflicht gelten die in Buchstabe b aufgeführten Regelungen entsprechend.
- d) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten unterbleibt die Neuberechnung nach Buchstaben a bis c, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 v.H. der Gegenwertsumme innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden zahlt. ²Reichen Zuschlag und Gegenwert nicht aus, um die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu finanzieren, tragen dieses Risiko die Solidargemeinschaft der verbliebenen Beteiligten sowie diejenigen Beteiligten, die sich für das Erstattungsmodell nach § 37e entschieden haben, entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren.

§ 37 d

Vermögensanrechnung

¹Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten ein überschüssiges Vermögen, verringert sich der Gegenwert nach § 37c um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten nach Satz 3 zuzurechnen ist. ²Als überschüssiges Vermögen gilt der Betrag, der aufgrund eines Überschusses am Ende des vorangegangenen Deckungsabschnitts als sonstige Einnahme bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes im laufenden Deckungsabschnitt berücksichtigt wurde. ³Der Anteil des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet sich wie folgt:

- a) Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an dem überschüssigen Vermögen wird nach der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über ihn Pflichtversicherten bei Ende der Beteiligung im Verhältnis zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller zu diesem Zeitpunkt Pflichtversicherten ermittelt.
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a 30 v.H. sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt,
- bei einem fünfjährigen Deckungsabschnitt weitere 10,0 v.H. und
 - bei einem siebenjährigen Deckungsabschnitt weitere 6,67 v.H.,
- höchstens insgesamt 70 v.H.

⁴Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten eine Unterfinanzierung, die im Zuge der Kalkulation für den Finanzierungsaufwand des laufenden Deckungsabschnitts in diesem ausgeglichen wird, erhöht sich der Gegenwert nach § 37c um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten in entsprechender Anwendung von Satz 3 zuzurechnen ist. ⁵Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens nach Satz 1 oder der Ausgleich einer Unterdeckung nach Satz 4 erfolgt nur einmalig bei Beendigung der Beteiligung. ⁶Eine über die Sätze 1 bis 4 hinausgehende Vermögensbeteiligung bzw. Beteiligung an einer Unterdeckung erfolgt nicht.

§ 37 e

Erstattungsmodell

¹Der ausgeschiedene Beteiligte ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwertes nach § 37c die Aufwendungen der VBL für die ihm nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ²Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung

verbleibender Ansprüche nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis c aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibenden Ansprüche zahlt. ³Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Beim Erstattungsmodell kann der ausscheidende Beteiligte zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.
- b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der ausscheidende Beteiligte festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.
- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften; die Einzelheiten sind unter entsprechender Berücksichtigung der Maßgaben nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e durch die VBL festzulegen. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Leistungsansprüche, erhält der ausgeschiedene Beteiligte den Überschuss.
- d) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gelten für den Gegenwert § 37c Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Dies gilt auch bei einem gebildeten Deckungsstock.
- e) ¹Ausgeschiedene Beteiligte, die statt der Zahlung eines Gegenwertes nach § 37c Abs. 1 das Erstattungsmodell wählen, werden für die Dauer der Erstattungen – wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der ausgeschiedene Beteiligte hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 37d gilt entsprechend.

§ 37 f

Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) ¹Werden kraft Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) oder aufgrund einer Vereinbarung (einschließlich Betriebsübergang und Fusion) zwischen einem an der VBL Beteiligten und einem nicht beteiligten Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf Letzteren übertragen (Personalübertragungen) und scheidet dadurch ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten des Beteiligten aus der VBL aus, ist dieser verpflichtet, hierfür einen anteiligen Gegenwert zu zahlen. ²Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen.
- a) ¹Ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten ist gegeben, wenn in den vergangenen zehn Jahren (jeweils Stand Jahresende) zehn v.H. der Pflichtversicherten des Beteiligten oder 500 Pflichtversicherte übertragen worden sind. ²Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt neu, wenn ein Gegenwert geschuldet wird. ³Hat ein beteiligter Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung von nicht beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Pflichtversicherte übernommen, wird der Umfang zugunsten des Beteiligten berücksichtigt.
- b) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind unverfallbare Anwartschaften der Versicherten zu finanzieren, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen während des Betrachtungszeitraums enden. ²Zusätzlich sind Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen sowie Leistungsansprüche von Betriebsrenten-

berechtigten und Hinterbliebenen in dem Anteil zu finanzieren, der dem Verhältnis des übertragenden Pflichtversichertenbestandes zu dem Pflichtversichertenbestand des Beteiligten vor der Personalübertragung entspricht.

- c) Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 37 c und § 37 d entsprechend.
 - d) ¹Anstelle eines anteiligen Gegenwertes kann der Beteiligte die Aufwendungen der VBL für die ihm im Zusammenhang mit den Personalübertragungen nach Buchstabe b zuzurechnenden Leistungsansprüche entsprechend § 37 e erstatten. ²§ 37 d gilt entsprechend.
- (2) Die Personalübertragungen nach Absatz 1 stellen für sich genommen keinen Grund zur fristlosen Kündigung der Beteiligung dar.
- (3) Die Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die VBL eigenständig.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. § 37 f tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass nur Maßnahmen im Sinne von § 37 f Absatz 1 erfasst sind, die ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wirksam werden.

(2) Gleichzeitig vereinbaren die an dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 beteiligten Tarifvertragsparteien, dass mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages § 16 Absätze 4 und 5 und § 37 Absatz 2 a ATV sowie § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 außer Kraft treten; im Übrigen tritt die VKA mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages dem verbleibenden Inhalt des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum ATV bei.

Berlin/Frankfurt am Main, den 7. Januar 2016

Gemeinsame Niederschriftserklärungen zu §§ 37 b bis 37 e ATV

1. Um wieder zu einer einheitlichen Nummerierung der ATV-Änderungstarifverträge zurückzukehren, erhält dieser Tarifvertrag die Ordnungszahl „8“. Der Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 zum ATV ist faktisch der Änderungstarifvertrag Nr. 7; formal wird ihm die Ordnungszahl „7“ jedoch nicht zugewiesen, so dass es bei der bisherigen Bezeichnung bleibt.
2. Die aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen der VBL (§ 37 c Absatz 1 Satz 2 Buchst. d ATV) sind derzeit (7. Januar 2016) die Richttafeln VBL 2010 G.
3. Zu § 37 d ATV: Das für die Jahre 2013 bis 2015 zurückzuzahlende Sanierungsgeld einschließlich hierauf gezahlter Nutzungsentschädigungen stellen kein Vermögen im Sinne von § 37 d ATV dar.
4. Zu den Kosten, die von ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden (§ 37 e Satz 3 Buchst. e ATV), gehören die Kosten aufgrund von Insolvenzen, Liquidationen und zu niedrig bemessener Gegenwerte. Das Nähere regelt die VBL-Satzung.
5. Die Tarifvertragsparteien wirken auf die Vertreter in den Gremien der VBL hin,
 - a) den Abrechnungsverband Gegenwerte aufzulösen und ihn in die entsprechenden Abrechnungsverbände der VBL (Umlage-West bzw. Umlage-Ost) zu integrieren,
 - b) durch Satzungsänderung vorzusehen, dass die Aufnahme insolvenzfähiger Arbeitgeber von Sicherheiten abhängig gemacht werden kann, wenn und solange konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arbeitgeber keinen dauerhaften Bestand haben wird; eine darüberhinausgehende Insolvenzsicherungspflicht bei der Vereinbarung neuer Beteiligungen unterbleibt.

– MBl. NRW. 2016 S. 688

2051

Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales
– 43 57.01.08 –
vom 17. Oktober 2016

Die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2009 (MBl. NRW. S. 254), zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Mai 2015 (MBl. NRW. S. 362), wird wie folgt geändert:

In § 34 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 690

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 3. Juni 2016

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 03.06.2016 aufgrund des § 23 Abs. 1 i. V. m. § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 19. November 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 42), zuletzt geändert am 6. Dezember 2008 (MBl. NRW. 2009 S. 130), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Zahnarztes zu verstehen, bei der eine zahnärztliche Qualifikation vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet wird. Dies sind neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung eines Zahnarztes im Angestelltenverhältnis ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. September 2016

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 222 – G.0923 –

Im Auftrag
H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 12. Oktober 2016

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2016 S. 690

2123

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 3. Juni 2016

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 3. Juni 2016 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBL. NRW. S. 1662), zuletzt geändert am 16. Mai 2008 (MBL. NRW. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 werden nach dem Wort „Hauptsatzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung“ eingefügt.
2. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. Der „*)“-Verweis und die Fußnote zu § 13 Absatz 1 Satz 2 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. September 2016

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 222 – G.0923 –

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung
im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 12. Oktober 2016

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBL. NRW. 2016 S. 691

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 313-3.6102.01 –
vom 5. Oktober 2016

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBL. NRW. S. 810) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. August 2016 (MBL. NRW. S. 515), wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „Evangelische Schülerarbeit e. V.“ wird gestrichen.
2. Bei dem Träger „Exit – Enter Life e. V.“ wird das Datum „31. Juli 2016“ ersetzt durch das Datum „31. Juli 2017“.

3. Bei dem Träger „FÖRDERVEREIN BEGEGNUNGEN 2005 Internationaler Jugendaustausch und Jugendförderung Köln e. V.“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. August 2016“ gestrichen.
4. Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e. V.“ wird der Zusatz „befristet bis 31.07.2016“ gestrichen.
5. Bei dem Träger „PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ wird der Name des Trägers geändert in „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“
6. Der Träger „Stätte für Zusammenarbeit e. V., Selbsthilfswerk für Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung“ wird gestrichen.
7. Bei dem Träger „Transparenz UG (haftungsbeschränkt)“ wird der Name geändert in „Transparenz gUG“ und der Zusatz „befristet bis 30.09.2016“ wird gestrichen

– MBL. NRW. 2016 S. 691

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
– Az.: II 1 – 2636-1 –
vom 1. November 2016

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 77), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Oktober 2015 (MBL. NRW. S. 707), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 4.3 wird die Nummer 4.4 wie folgt angefügt:
„4.4 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“
2. Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds – ESF) Zuwendungen zu den im „Operationellen Programm zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in NRW 2014 – 2020“ durchzuführenden arbeits- und sozialpolitischen Maßnahmen.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Verordnung zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds) und der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung). Die beihilferechtliche Grundlage bildet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise

der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung) sowie der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind.“

3. In Nummer 1.1.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Prioritätsachse	Bezeichnung der Prioritätsachse	zugehörige Investitionsprioritäten gem. Artikel 3 VO (EU) Nr. 1304/2013	Programmteil Nr.
A	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften	Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen ins Erwerbsleben	2.1 bis 2.8
		Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	3.1 bis 3.6
B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	4.1 bis 4.4
C	Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen	5.1
		Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung	6.1 und 6.2
D	Technische Hilfe		7.1

4. Nummer 1.5.3.1 wird wie folgt gefasst:

„1.5.3.1

Pauschalen

Die Bemessung von Zuwendungen auf Basis von Personalausgaben und arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben erfolgt anhand folgender Pauschalen, soweit keine programmspezifischen Regelungen im Programmteil getroffen werden.

Gliederungspunkt	Funktion	Pauschalen pro	
		Monat	Jahr
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid ab 750.000 €)	7.960 €	95.520 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid bis 750.000 €)	7.350 €	88.200 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.910 €	82.920 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	6.370 €	76.440 €
1.5.3.1.5	Assistenz	5.010 €	60.120 €

Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

Bei Maßnahmen mit einer Projektleitung gem. Nr. 1.5.3.1.1 können herausgehobene Projektmitarbeitende auf der Basis der Pauschalen von Nr. 1.5.3.1.2 anerkannt werden, wenn diese (Teil-) Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich bei Letztempfängenden gegeben, wenn die weitergeleitete Zuwendung mindestens 200.000 € beträgt.

Der Begriff „Zuwendung“ gem. Nr. 1.5.3.1.1 und Nr. 1.5.3.1.2 stellt auf den ersten Zuwendungsbescheid ab.

Selbstständig tätige Unternehmer und Honorarkräfte sind den Funktionen entsprechend zuzuordnen.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Pauschale anteilig gewährt.

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, wird die Pauschale anteilig gewährt. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen zu prüfen.“

5. Nummer 1.5.3.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5.3.5

Beteiligung an der geförderten Maßnahme durch Überlassung von Personal

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an der geförderten Maßnahme beteiligen, können hierfür im Rahmen der Abrechnung gegenüber der EU-Kommission pro Arbeitsstunde 44 € anerkannt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung bleibt dieser Betrag außer Betracht.

Der Nachweis der Arbeitsleistung erfolgt durch die Vorlage von Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.“

6. Nummer 1.5.3.6 wird wie folgt gefasst:

„1.5.3.6
Beteiligung an der geförderten Maßnahme durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen)
Sofern Teilnehmende während der geförderten Maßnahme ALG II-Leistungen erhalten, bleiben diese bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht. Im Rahmen der Abrechnung mit der EU-Kommission kann für ALG II-Leistungen eine Pauschale in Höhe von 300 € pro Monat und Teilnehmenden angesetzt werden.
Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat. Der Nachweis erfolgt durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden, dass sie ALG II-Leistungen erhalten.“
7. In Nummer 1.7.1.1 wird die Angabe „www.esf.nrw.de“ durch die Angabe „**www.mais.nrw**“ ersetzt.
8. Nummer 1.7.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „in einer Funktion“ eingefügt.
 - b) Nach dem letzten Spiegelstrich wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner Arbeitszeit in mehreren Funktionen im Projekt, so ist für die jeweilige Funktion die Vorlage der Stundenzettel gem. Nr. 1.1.2 der ANBest-ESF erforderlich.“
9. Nach Nummer 2.3.4.5 wird die Nummer 2.3.4.6 angefügt:

„2.3.4.6
Nachweisverfahren
Die Verwendung der Zuwendung wird durch eine monatlich von den Teilnehmenden zu unterzeichnende Teilnehmendenliste dokumentiert.“
10. Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund zwischen
a) Betrieben.
b) Betrieb/Betrieben und einem Bildungsdienstleister.“
11. Nach Nummer 2.4.2.3 wird die Nummer 2.4.2.4 angefügt:

„2.4.2.4
Der Ausbildungsvertrag ist zwischen dem Zuwendungsempfängenden und dem Auszubildenden abzuschließen.“
12. In Nummer 2.4.4.1 wird die Angabe „www.arbeit.nrw.de“ jeweils durch die Angabe „**www.mais.nrw**“ ersetzt.
13. Nummer 2.4.4.2 wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz wird die Angabe „www.arbeit.nrw.de“ durch die Angabe „**www.mais.nrw**“ ersetzt.
14. Nummer 2.5.4.4 wird wie folgt gefasst:

„2.5.4.4
Sofern während der Projektumsetzung Einnahmen entstehen, die im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftet werden, müssen diese nicht gem. Nr. 3.2 ANBest-ESF von den Projektausgaben abgezogen werden.“
15. In Nummer 2.7.3.3 wird die Zahl „640“ durch die Zahl „660“ ersetzt.
16. In Nummer 3.1.5.2 Satz 1 werden vor dem Wort „Bevollziehungsbehörde“ die Wörter „regional zuständig“ eingefügt.
17. Nach Nummer 3.2.5.2 wird die Nummer 3.2.6 angefügt:

„3.2.6
Verfahren
Bei negativer Stellungnahme der Beratungsstelle kann ein Antrag auf einen Bildungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.“
18. Nummer 3.3.1.2 wird aufgehoben.
19. Nummer 3.3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.3.1
Voraussetzungen zu Nr. 3.3.1.1
Die Beratungsstellen beraten die Ratsuchenden kostenlos.“
20. Nummer 3.3.4.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3.4.3
Förderhöhe
3.3.4.3.1
Bildungsscheck
3.3.4.3.1.1
Pauschal 70 € pro Beratung von Unternehmen.
3.3.4.3.1.2
Pauschal 40 € pro Beratung von einzelnen Beschäftigten und Berufsrückkehrenden.
3.3.4.3.2
Aufgehoben.“
21. Nach Nummer 3.3.4.3.1.2 wird die Nummer 3.3.5 angefügt:

„3.3.5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
3.3.5.1
Dokumentation der Beratung
Die Beratung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenden und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.“
22. In Nummer 3.4.4.3 wird die Zahl „49,00“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
23. Nummer 3.5.4 wird wie folgt gefasst:

„3.5.4
Verfahren
Die Projektkonzeption ist über die jeweils zuständige Regionalagentur, die diese um eine Stellungnahme ergänzt, an die Geschäftsstelle Fachkräfteaufruf im für Arbeit zuständigen Ministerium zu richten. Die Geschäftsstelle Fachkräfteaufruf holt ggfs. weitere Stellungnahmen bzw. Gutachten ein und leitet die Projektkonzeption an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte zur Beschlussfassung weiter. Über das Ergebnis wird der Einreichende durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte informiert.“
24. Nummer 3.6.2.1 wird wie folgt gefasst:

„3.6.2.1
Voraussetzungen
Die nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt als erteilt.
– Die Zustimmung des für Arbeit zuständigen Ministeriums muss vorliegen.

- Es muss sich um ein Unternehmen handeln, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - Ein Unternehmen, das gem. EU-Kriterien als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) einzustufen ist. Die KMU-Eigenschaft ist vom Unternehmen zu erklären.
 - Ein Unternehmen, das von Insolvenz bedroht bzw. insolvent ist. Der Nachweis ist z.B. durch einen Beschluss des Amtsgerichts zu erbringen.
 - Ein Unternehmen, welches sich nachweislich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und für die Region eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat. Der Nachweis ist zu erbringen.
 - Im Unternehmen müssen Beschäftigte durch einen Personalabbau von Arbeitslosigkeit bedroht sein.
 - Grundsätzlich muss ein Transfersozialplan abgeschlossen sein.“
25. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
- „4.1
Jugend in Arbeit plus
- 4.1.1
Gegenstand der Förderung
- 4.1.1.1
Beraterinnen und Berater
- Gefördert werden die individuelle vermittlungsorientierte Beratung und Begleitung sowie die individuelle Beratung und Begleitung der Jugendlichen während der Beschäftigungsphase.
- 4.1.1.2
Kammerfachkräfte
- Gefördert werden die Einwerbung und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf.
- 4.1.1.3
Koordinatoren
- Gefördert werden die Koordinierung einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs-, Dokumentations-, Reise- und Koordinierungsaufgaben, Teilnahme an Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.
- 4.1.2
Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Zuweisung von Jugendlichen erfolgt durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter.
- 4.1.3
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.1.3.1
Finanzierungsart
- Vollfinanzierung
- Ist eine Kommune Zuwendungsempfangende, ist die Förderung als Anteilfinanzierung zu gewähren.
- 4.1.3.2
Bemessungsgrundlage
- Personal- und Sachausgaben
- 4.1.3.3
Förderhöhe
- In jedem Fall ist mindestens eine 0,5 Stelle zu besetzen.
- Ist eine Kommune Zuwendungsempfangende, ist ein Eigenanteil i.H.v. 10 % gem. Nr. 1.5.4 vorzusehen.
- 4.1.3.3.1
Beraterinnen und Berater für Beratungstätigkeiten
- Pauschal Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.
- 4.1.3.3.2
Kammerfachkräfte für Einwerbung und Vermittlung von Arbeitsplätzen
- Pauschal Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.
- 4.1.3.3.3
Koordinatoren für Koordinierungstätigkeiten
- Pauschal Nr. 1.5.3.1.3 pro Jahr und Stelle.
- 4.1.4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 4.1.4.1
Dokumentation der Beratung
- Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind von den Beraterinnen und Beratern gem. Nr. 4.1.3.3.1 schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.1.4.2
Erfassung der Teilnehmendendaten
- Die Erfassung der Teilnehmendendaten sowie die Einholung der datenschutzrechtlichen Erklärung und der Selbsterklärung des Teilnehmenden hat von den Beraterinnen und Beratern gem. Nr. 4.1.3.3.1 zu erfolgen.“
26. Nummer 4.2.1 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.1
Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung für besonders benachteiligte Zielgruppen des SGB II. Ziel ist eine langfristige bzw. dauerhafte Integration in das Erwerbsleben durch Coaching, Projektleitung und Qualifizierung.“
27. Nummer 4.2.3.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „sozialversicherungspflichtigen“ werden die Wörter „(nicht geringfügigen)“ gestrichen.
28. In Nummer 4.2.4.3.1 wird die Zahl „5.620“ durch die Zahl „5.730“ ersetzt.
29. In Nummer 4.2.4.3.2 wird die Zahl „6.480“ durch die Zahl „6.610“ ersetzt.
30. Nummer 4.2.4.3.3 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.4.3.3
Qualifizierung
- Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Dienstleister sind zu beantragen.
- Diese maßnahmebezogenen Sachausgaben im Sinne von Nr. 1.5.3.2 sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.640 € je Teilnehmenden und Jahr förderfähig. In begründeten Einzelfällen ist eine Kostenübernahme bis zu 5.000 € möglich.
- Soweit die Qualifizierung von Beschäftigten des Zuwendungsempfangenden erbracht wird, die nicht direkt im Projekt mitarbeiten, kann für die durch Stundenzettel dokumentierte Leistung eine Pauschale in Höhe von 44 € pro Arbeitsstunde beantragt und abgerechnet werden. Hierfür können max. 60 Stunden je Teilnehmenden und Jahr beantragt werden. Bei Gruppenunterricht kann nur die durchgeführte Arbeitsstunde abgerechnet werden.“
31. Nummer 4.2.5.1 wird wie folgt gefasst:
- „4.2.5.1
Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist für den vom Jobcenter erhaltenen Zuschuss zur Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Pauschale in Höhe von 1.124,50 € pro Monat und Teilnehmenden anzusetzen. Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat.
- Der Nachweis, dass für den Teilnehmenden diese Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfangenden durch den Bescheid des Jobcenters über den Zuschuss zur Förderung von Arbeitsverhältnissen zu belegen.“
32. Nach Nummer 4.2.5.1 wird die Nummer 4.2.5.2 angefügt:

„4.2.5.2

Sofern während der Projektumsetzung Einnahmen entstehen, die im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftet werden, müssen diese nicht gem. Nr. 3.2 ANBest-ESF von den Projektausgaben abgezogen werden.“

33. Nach Nummer 4.3 wird die Nummer 4.4 wie folgt angefügt:

„4.4

Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

4.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Sprachförderung für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen mit einer individuell guten Bleibeperspektive. Die Sprachkurse sollen analog den Standards der Integrationskurse des Bundes durchgeführt werden und mit dem Zielniveau A1 GER abschließen.

4.4.2

Zuwendungsempfangende

- a) Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen,
- b) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger,
- c) anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe, mit einschlägigen Erfahrungen oder
- d) Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit), welche die Koordination vor Ort gewährleisten und mit denen unter a, b oder c genannten örtlichen Trägern zusammenarbeiten.

Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a, b und c mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.

4.4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

- Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit, dass mindestens 8 Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können. Die Zuweisung der Teilnehmenden zu den Sprachkursen erfolgt im Verlauf der Maßnahme durch die örtliche Agentur für Arbeit.

4.4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

4.4.4.2

Bemessungsgrundlage

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten), Sachausgaben

4.4.4.3

Förderhöhe

4.4.4.3.1

Je Unterrichtsstunde wird eine Pauschale von 39,50 € gewährt.

Jeder Sprachkurs soll 300 Unterrichtsstunden umfassen.

4.4.4.3.2

Für Fahrten von Teilnehmenden wird eine Pauschale von 15 € je Teilnehmenden und Monat gewährt.

4.4.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.4.5.1

Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist durch eine von den Teilnehmenden zu unterzeichnende Teilnehmendenliste zu dokumentieren.

4.4.5.2

Beginnen oder beenden die Teilnehmenden den Sprachkurs im laufenden Monat, wird die Fahrtkostenpauschale nach Nr. 4.4.4.3.2 für den gesamten Monat gewährt.

4.4.5.3

Am Ende des Kurses ist mindestens ein interner Abschlusstest durchzuführen und den Teilnehmenden, die das derzeitige Zielniveau A1 GER erreicht haben, ein Zeugnis auszustellen.“

34. In Nummer 5.1.1.3.3 wird die Zahl „74.940“ durch die Zahl „76.440“ ersetzt.

35. Nach Nummer 6.2.4.3.2.2 wird die Nummer 6.2.4.4 angefügt:

6.2.4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.2.4.4.1

Nachweis der Verwendung

Förderung nach Nr. 6.2.1.1: Der Lehrgangstag wird durch eine vom Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmendenliste dokumentiert.

6.2.4.4.2

Erhebung der Teilnehmendendaten

6.2.4.3.2.2

Sofern sich Teilnehmende projektübergreifend in der Maßnahme befinden, sind die Teilnehmendendaten nur einmal bei Eintritt in die Maßnahme, direkt nach Austritt und 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme zu erheben.“

36. Nummer 7.1.4.3.3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „25.000 €“ werden die Wörter „pro Jahr“ eingefügt.

37. Nummer 8.1.2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Beschlussfassung müssen die zu fördernden Einzelprojekte sich mindestens durch einen der nachgenannten Punkte auszeichnen:

- Innovationsgehalt des Förderkonzepts oder
- Prävention oder
- besonders überzeugende Verbindung landespolitischer Ansätze mit den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Transnationalität oder
- Transfer erfolgreicher Projektansätze in eine andere Finanzierung oder
- herausgehobene Relevanz des Projekts im Rahmen der Strategie des ESF-Programms und der Landespolitik.“

38. Nummer 8.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben und Ausbildungsvergütung“

39. Nummer 8.1.3.3. wird wie folgt gefasst:

„8.1.3.3

Förderhöhe

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Förderhöhe.

8.1.3.3.1

Es sind die Pauschalen gem. Nr. 1.5.3.1 anzuwenden.

8.1.3.3.2

Bei Förderungen an landeseigene Gesellschaften kann die Förderung von Personalausgaben und arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sach-

ausgaben anhand tatsächlich entstandener Ausgaben (Realkostenerstattungsprinzip) erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragsstellers vorzulegen.

8.1.3.3.3

Maßnahmebezogene Sachausgaben gem. Nr. 1.5.3.2 können zur Anwendung kommen.

8.1.3.3.4

Bei Förderung eines Ausbildungsplatzes ist als Bemessungsgrundlage für eine pauschalierte Förderung ein Betrag in Höhe von 1.000 € pro Auszubildendem und Monat anzusetzen.

8.1.3.3.5

Bei Förderung einer Unterrichtsstunde ist als Bemessungsgrundlage für eine pauschalierte Förderung ein Betrag in Höhe 82 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) anzusetzen.

8.1.3.3.6

Bei Förderung von Fahrtkosten für Teilnehmende ist als Bemessungsgrundlage für eine pauschalierte Förderung ein Betrag in Höhe 30 € je Teilnehmenden und Monat anzusetzen.“

40. Nummer 8.1.4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 8.1.4 wird folgende Nummer 8.1.4 vorangestellt:

„8.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1.4.1

Sofern die Förderung von Personal- und arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben anhand tatsächlich entstandener Ausgaben (Realkostenerstattungsprinzip) erfolgt, gelten für direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben die gleichen Nebenbestimmungen wie für maßnahmebezogene Sachausgaben.

8.1.4.2

Nachweis eines Ausbildungsplatzes

Die Verwendung der Zuwendung wird durch eine monatlich von den Teilnehmenden zu unterzeichnen- de Teilnehmendenliste dokumentiert.

8.1.4.3

Nachweis einer Unterrichtsstunde

Kurse nach Nr. 8.1.3.3.5 sind durch unterschriebene Teilnehmendenlisten zu dokumentieren.

8.1.4.4

Nachweis der Fahrtkosten

Die Verwendung der Zuwendung ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden- liste zu dokumentieren.

8.1.4.5

Erhalt der Fahrtkostenpauschale

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzei- tig, werden die Ausgaben für die Fahrtkosten bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.

Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, werden die Ausgaben für die Fahrtkos- ten für den gesamten Monat gewährt.“

b) Bisherige Nummer „8.1.4“ wird Nummer „8.1.5“.

c) Bisherige Nummer „8.1.4.1“ wird Nummer „8.1.5.1“.

d) Bisherige Nummer „8.1.4.2“ wird Nummer „8.1.5.2“.

e) Bisherige Nummer „8.1.4.3“ wird Nummer „8.1.5.3“.

Die Anlage 1 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Richt- linien- Nr.	Programm	zuständige Bezirks- regierung
2.3	Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen	Arnsberg
3.2	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungs- scheckverfahren Regionale Zuständigkeit (Wei- terbildungsanbieter mit Sitz in Nordrhein-Westfalen): Es ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger sei- nen Sitz hat. Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Würt- temberg, Hessen, Rheinland- Pfalz, Saarland und Thüringen) Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Nieder- sachsen, Sachsen, Sachsen-An- halt, Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Arnsberg Detmold

Die Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.2 wird nach dem ersten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich angefügt:

„- Die oder der Beschäftigte der Zuwendungsemp-
fangenden bzw. eines Weiterleitungsvertragspart-
ners, die mit ihrer Arbeitszeit in mehreren Funktio-
nen im Projekt arbeiten. Dabei ist für die jeweilige
Funktion ein separater Stundenzettel zu führen.“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4.3“ durch die
Angabe „Nr. 4.4“ ersetzt.

b) Nach dem letzten Satz wird der folgende Satz an-
gefügt:

„Bei einem Auftragswert über 100.000 € ohne
Umsatzsteuer ist die öffentliche Ausschreibung
gem. VOL/A anzuwenden.“

3. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlini-
en der Europäischen Union sind bei der Vergabe
von Aufträgen rechtsverbindlich Teil 4, Kapitel 1
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) anzu-
wenden, wenn sich der geschätzte Auftragswert
wenigstens auf die in § 3 VgV genannten Beträge
(EU-Schwellenwerte) beläuft. Weitere Verpflich-
tungen aufgrund anderer Vergabebestimmungen
sind ebenfalls einzuhalten.“

b) Bisherige Nummer „4.3“ wird Nummer „4.4“.

4. Bisherige Nummer „4.4“ wird Nummer „4.5“.

5. Nach Nummer 4.5 wird Nummer 4.6 angefügt:

„4.6

Der Kauf von beweglichen Gegenständen ist nur bis
zu einem Anschaffungspreis von 410 € (netto) zuwen-
dungsfähig. Sie müssen für die Durchführung des
Projektes notwendig und ihre Anschaffung wirt-
schaftlich sein. Für die Beurteilung der Förderfähig-
keit ist stets der Anschaffungspreis für den jeweiligen
Gegenstand maßgebend, unbeachtlich des prozentua-
len Einsatzes im Projekt. Die durch die Zuwendung
erworbenen Gegenstände sind während des Maßnah-

menzeitraumes an den Zuwendungszweck gebunden. Nach Ende des Durchführungszeitraums gehen sie in das Eigentum des Zuwendungsempfängenden über.“

6. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA online zu dokumentieren.

7.4.1

Die beleghafte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises erfolgt im folgenden Umfang:

7.4.1.1

Bei teilnehmerbasierten Bewilligungen:

Teilnehmendenlisten.

7.4.1.2

Bei Bewilligungen für pauschalisierte Personal- und Sachausgaben:

Anweisung gem. Nr. 1.1.1 ANBest-ESF.

Für den Nachweis ist die Anweisung wie folgt zu ergänzen:

- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner vollen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, dass die Bestimmungen der Anweisung eingehalten werden.
- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit einem Anteil seiner Arbeitszeit direkt im Projekt, so reicht die Vorlage der Stundenzettel gem. Nr. 1.1.2 aus.
- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner Arbeitszeit in mehreren Funktionen im Projekt, so ist für die jeweilige Funktion die Vorlage der Stundenzettel gem. Nr. 1.1.2 der ANBest-ESF erforderlich.

7.4.1.3

Bei Bewilligungen für maßnahmebezogene Sachausgaben:

- Der Nachweis erfolgt durch Rechnung und Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug, Quittung).
- In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/in, Einzahler/in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere d. Zahlungsempfängers/in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

7.4.1.4

Bei Beteiligung an der geförderten Maßnahme durch Überlassung von Personal:

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an der geförderten Maßnahme beteiligen, erfolgt der Nachweis der Arbeitsleistung durch die Vorlage von Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind jedem Belegbogen beizufügen.

7.4.1.5

Bei Beteiligung an der geförderten Maßnahme durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen):

Der Nachweis, dass von den Teilnehmenden entsprechende ALG II-Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfängenden durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden zu belegen.

7.4.2

Neben der elektronischen Übermittlung ist der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste in Papierform sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfängenden unterschrieben vorzulegen.“

7. Nummer 7.7. wird wie folgt gefasst:

„7.7

Bei teilnehmerbasierten Bewilligungen:

Die Anwesenheit der Teilnehmenden an der Maßnahme ist entsprechend der beigefügten Teilnehmendenlisten zu erfassen.“

8. Nummer 7.8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und beteiligten Einrichtungen:“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- 6 Monate nach Austritt aus dem Projekt.“

c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- vollständig ausgefüllt und soweit erforderlich unterschrieben sind,“

Im dritten Spiegelstrich werden die Wörter „(siehe auch Nr. 11.1)“ gestrichen.

9. In Nummer 8.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zuwendungsempfängenden haben den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.“

10. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.“

c) In Satz 7 wird die Angabe „http://www.arbeit.nrw.de/“ ersetzt durch die Angabe „www.mais.nrw“.

11. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11.1 wird aufgehoben.

b) Bisherige Nummer „11.2“ wird Nummer „11.1“.

c) Bisherige Nummer „11.3“ wird Nummer „11.2“.

– MBl. NRW. 2016 S. 691

II.

Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 - Bundeshaushalt -

Runderlass des Finanzministeriums
– I C 1 – 0071 – 25.2 –
vom 25. Oktober 2016

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2016 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird in Kürze im gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkf.bund.de>) in elektronischer Form be-

reitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2016 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 9. Dezember 2016 zuzuleiten sind,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1,6 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl. NRW. 2016 S. 697

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

6. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. November 2016

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 6. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 24. November 2016, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 2. November 2016

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2016 S. 698

Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Tagesordnung für die 21. KDN-Verbandsversammlung

Bekanntmachung des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister vom 2. November 2016

Tagesordnung für die 21. KDN Verbandsversammlung am 18. November 2016 um 11:00 Uhr im Walraf-Richartz-Museum in Köln

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 31. Mai 2016
- TOP 3: Aufnahme neuer Mitglieder – Stadt Dortmund
- TOP 4: Umwandlung der Mitgliedschaft: Stadt Mönchengladbach
- TOP 5: KDN-Jahresabschluss 2015
 - a. Bericht des Wirtschaftsprüfers
 - b. Beschlussfassung
- TOP 6: AKDN-sozial Jahresabschluss 2015
 - a. Bericht des Wirtschaftsprüfers
 - b. Beschlussfassung
- TOP 7: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2016
- TOP 8: KDN-Wirtschaftsplan 2017
- TOP 9: AKDN-sozial Wirtschaftsplan 2017
- TOP 10: Satzungsänderung ProVitako
- TOP 11: Versand von Sitzungsunterlagen
- TOP 12: Genehmigung des Protokolls der Landeskongferenz vom 31. Mai 2016
- TOP 13: Auflösung der Landeskongferenz
- TOP 14: Servicekonto.NRW
- TOP 15: Komm. Förderprogramm eGovernment NRW
- TOP 16: „Gute Schule 2020“
- TOP 17: Terminplanung 2017
- TOP 18: Verabschiedung des KDN-Verbandsvorstehers
- TOP 19: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2016 S. 698

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569